

# Satzung des „Spielunke e.V.“

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielunke e.V.“.
2. Der Vereinssitz ist „Das Haus der Vielfalt“ am Kirchplatz 1 & 2, 06780 Zörbig.
3. Das Gründungsjahr ist das Jahr 2025.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Grundsätze

1. Der Zweck und Sinn dieses Vereins sind insbesondere folgende Punkte:
  - 1.1. Förderung und Unterstützung von Jugendlichen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung.
  - 1.2. Organisation von Freizeit- und Kulturangeboten für Jugendliche.
  - 1.3. Die Bereitstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Cafés und Spielehauses als Treffpunkt für den Austausch und gemeinsame Aktivitäten für vor allem aber nicht ausschließlich Jugendliche.
  - 1.4. Kooperation mit der Stadt Zörbig, dem Jugendstadtrat der Stadt Zörbig, dem/der Orts-Bürgermeister/in und Bürgermeister/in der Stadt Zörbig, Schulen, sozialen Einrichtungen, Vereinen und anderen Institutionen zur Verwirklichung der Vereinsziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in keinster Weise eigenwirtschaftliche Zwecke, außerhalb der Instandhaltung und dem Aufkommen von Kosten der Spielunke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person ab 18 Jahren. Antragssteller unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller, unter den oben genannten Voraussetzungen, die Mitgliederversammlung um Aufnahme bitten. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person sein, die sich nicht an Aktivitäten des Vereins beteiligt.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## §5 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen Mindestbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt bedarf eines schriftlichen Antrags, welcher im Einklang mit §4 steht.
3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung von 4 Wochen zum Ende des Halbjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgendes vorliegt:
  - 4.1. Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
  - 4.2. Schwerer Verstoß gegenüber der Interessen des Vereins.
  - 4.3. Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags.
  - 4.4. Vereinsklima störendes Verhalten, vor allem aber nicht nur unter Mitgliedern.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an Satzung und weitere Ordnungen des Vereins zu halten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die jeweilige Höhe und deren Fälligkeit werden durch Ordnungen, beschlossen durch die Mitgliederversammlung, bestimmt.
4. Die Mitglieder haben dem Vorstand eine Änderung ihrer Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der Kontaktdaten und der Bankdaten.

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer/innen

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. Dem/Der ersten Vorsitzenden
- 1.2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. Dem/Der Schatzmeister/in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt geschäftsfähig.

5. Der Vorstand haftet für den Verein.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in derselben Person vereinigt werden.

## §10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Grund bei dem Vorstand beantragen.

## §11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- 3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 4. Wahl der Kassenprüfer
- 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen.
- 6. Genehmigung des Haushaltsplans
- 7. Satzungsänderungen

8. Endgültige Entscheidung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung von Anträgen
11. Auflösung des Vereins

### §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang des Vereins am Vereinssitz. Zusätzlich soll eine elektronische Benachrichtigung zu erfolgen. Zwischen Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben eine Frist von 7 Tagen.

### §13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 51% der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Bei Satzungsänderungen und Ehrenmitgliedswahlen tritt eine nötige Mehrheit von mindestens 67% der abgegebenen gültigen Stimmen in Kraft. Satzungsänderungen müssen Gegenstand der Einberufung zur Mitgliederversammlung sein.
4. Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle müssen innerhalb von 8 Wochen durch Aushang im Vereinssitz und elektronische Bekanntmachung den Mitgliedern bereitgestellt werden.

### §14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können jedoch ihre Stimme an andere Mitglieder übertragen. Die Übertragung hat schriftlich oder elektronisch und vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu erfolgen. Auf ein Mitglied können maximal 2 Stimmen übertragen werden. Fördernde Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Es können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für eine Funktion innerhalb des Vereins gewählt werden. Wer zur Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, kann gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher dem Vorstand schriftlich vorliegt.

### §15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit. §13/3. gilt hierbei entsprechend.

## §16 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist unter Angabe folgender Punkte jeweils ein Dokument anzufertigen:

- Beschlussinhalt
- Ort und Zeit
- Abstimmungsergebnis
- entweder Unterschrift der Mitgliederversammlungsleitung und des/der Protokollführenden
- oder von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der Beschluss muss innerhalb von 8 Wochen durch Aushang im Vereinssitz und elektronische Bekanntmachung den Mitgliedern bereitgestellt werden.

## §17 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch getrennt voneinander zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich einen Prüfbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## §18 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Ämter der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtszuschale“) oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

3. Für Tätigkeiten, die über das Ehrenamt hinausgehen, wie Leitung des Cafés, Bedienung des Cafés und Spielehaus-Aufsicht, kann eine Vergütung auf vertraglicher Basis gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Vergütung darf jedoch nicht unangemessen hoch sein und muss dem Zweck des Vereins dienen.

4. Bei andauernder Tätigkeit eines Mitglieds kommt der Verein für die Kosten einer nötigen und angemessenen Schulung auf.

## §19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Zörbig, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung verfolgten Zwecke zu verwenden hat.

### §20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Mitgliederversammlungsleitung  
Name, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in  
Name, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift